Mittwoch, 6. Juli 2011

ANHANG

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Entsprechungstabellen

Die Einigung, die zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament im Trilog vom 20. Juni 2011 über die Richtlinie zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte erreicht wurde, nimmt das Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über Entsprechungstabellen nicht vorweg.

Erklärung der Kommission zu den Entsprechungstabellen

Die Kommission erinnert an ihre Zusage, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten Entsprechungstabellen mit ihren Umsetzungsvorschriften und den jeweiligen Vorschriften der Richtlinie erstellen und dass sie diese der Kommission im Rahmen der Umsetzung der EU-Vorschriften übermitteln. Dies entspringt dem Willen, die Interessen der Bürger zu schützen, die Rechtsetzung und die Rechtsklarheit zu verbessern und eine Überprüfung der Konkordanz zwischen den einzelstaatlichen Gesetzen und den Bestimmungen der Europäischen Union zu erleichtern.

Die Kommission bedauert die fehlende Unterstützung für die Bestimmung in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte, wonach die Erstellung von Entsprechungstabellen verbindlich vorgeschrieben werden sollte.

Im Interesse einer Kompromisslösung und der umgehenden Annahme dieses Vorschlags ist die Kommission bereit, anstelle der verbindlichen Vorschrift, Entsprechungstabellen in den Text aufzunehmen, einem einschlägigen Erwägungsgrund mit einer diesbezüglichen Aufforderung an die Mitgliedstaaten zuzustimmen.

Der Standpunkt der Kommission in dieser Sache sollte aber nicht als Präzedenzfall verstanden werden. Die Kommission wird sich weiterhin bemühen, gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und dem Rat eine angemessene Lösung für diese bereichsübergreifende institutionelle Frage zu finden.

Erklärung der Kommission zu den Leitlinien zur Verkehrssicherheit

Die Kommission wird die Notwendigkeit prüfen, Leitlinien auf EU-Ebene zu entwickeln, damit durch vergleichbare Methoden, Verfahren, Normen und Häufigkeit der Kontrollen eine stärkere Angleichung bei der Durchsetzung der Verkehrsvorschriften durch die Mitgliedstaaten gewährleistet wird; dies gilt insbesondere für Geschwindigkeitsübertretungen, Trunkenheit im Straßenverkehr, Nichtanlegen eines Sicherheitsgurts und Überfahren eines roten Lichtzeichens."

Mehrjähriger Finanzrahmen für die Jahre 2007-2013 ***

P7_TA(2011)0326

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2007-2013 (16973/3/2010 – C7-0024/2011 – 2010/0048(APP))

(2013/C 33 E/42)

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entwurfs einer Verordnung des Rates (16973/3/2010),

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ([1]),

([1]) ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

— in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 312 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0024/2011),

— unter Hinweis auf die Anfragen zur mündlichen Beantwortung im Namen seines Haushaltsausschusses an den Rat (O-0074/2010 – B7-0310/2010) und an die Kommission (O-0075/2010 – B7-0311/2010) vom 20. Mai 2010 sowie die Debatte im Plenum am 15. Juni 2010,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. September 2010 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2007-2013 ([1]),

— gestützt auf Artikel 75 und Artikel 81 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis der Empfehlung des Haushaltsausschusses (A7-0253/2011),

A. in der Erwägung, dass das gegenwärtige Rechtsinstrument, mit dem der mehrjährige Finanzrahmen festgelegt wird, im Anschluss an das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon geändert werden muss,

B. in der Erwägung, dass sich alle drei Organe mit diesem Erfordernis wie folgt befasst haben:

— die Kommission hat das so genannte „Lissabon-Paket“ vorgelegt, das einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2007-2013, einen Entwurf einer Institutionellen Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Haushaltsfragen und einen Vorschlag zur Änderung der Haushaltsordnung umfasst,

— der Rat hat den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2007-2013 erstellt,

— das Parlament hat mündliche Anfragen formuliert, eine Entschließung angenommen und sich bemüht, während des Haushaltsverfahrens 2011 das „Lissabon-Paket“ gemeinsam mit den übrigen Organen im Rahmen von Trilogen zu erörtern,

C. in der Erwägung, dass das Parlament der Auffassung ist, dass die gegenwärtig geltende Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung weiterhin in Kraft bleibt, bis die neue Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens in Kraft tritt, mit Ausnahme der Nummern, die im Anschluss an das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon obsolet geworden sind,

D. in der Erwägung, dass der Rat ungeachtet der Bemühungen der belgischen und der ungarischen Präsidentschaft keinerlei Bereitschaft gezeigt hat, entsprechend Artikel 312 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Verhandlungen über das Lissabon-Paket aufzunehmen,

E. in der Erwägung, dass die vom Rat vorgeschlagene Verringerung des Ausmaßes der Flexibilität im mehrjährigen Finanzrahmen die Befugnisse des Parlaments und seine Vorrechte im Vergleich zu denjenigen, die es gegenwärtig genießt, einschränken würde,

F. in der Erwägung, dass mit dem Vertrag von Lissabon nicht die Absicht verfolgt wurde, die Vorrechte des Parlaments zu verringern, und dass das Europäische Parlament nicht bereit ist, eine solche Beschneidung hinzunehmen,

1. verweigert seine Zustimmung zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2007-2013;

2. beauftragt seinen Präsidenten, das Gesetzgebungsverfahren für beendet zu erklären und den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2010)0328.